Dorfbibliothek Reichenbach

STATUTEN

Art. 1

Name

Unter dem Namen "Dorfbibliothek Reichenbach" besteht ein Verein, gestützt auf Art.60ff. ZGB, mit Sitz in Reichenbach.

Art. 2

Zweck

Die Dorfbibliothek dient der Information, Aus- und Weiterbildung, Kulturpflege, Freizeitgestaltung und Unterhaltung von Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern. Sie bietet Bücher und weitere Medien während ausreichender Öffnungszeiten zur Benutzung an.

Die Dorfbibliothek Reichenbach ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3

Finanzen

Die notwendigen Finanzen sind zu beschaffen aus öffentlichen und privaten Zuwendungen und aus den Einnahmen der Ausleihe.

Für die Verpflichtungen der Dorfbibliothek Reichenbach haftet nur das Vereinsvermögen. Jede Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 4

Mitgliedschaft

Die Dorfbibliothek Reichenbach umfasst Einzelmitglieder. Sie leisten einen Jahresbeitrag von Fr. 30.00 und werden dadurch zur unentgeltlichen Benutzung der Bibliothek berechtigt.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet in 1. Instanz der Vorstand, in 2. Instanz die HV.

Wer den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt, wird im folgenden Jahr von der Mitgliederliste gestrichen.

Art. 5

Organe

Organe der Dorfbibliothek Reichenbach sind:

- a) Hauptversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

Art. 6

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung wird gebildet aus:

- a) dem Vorstand
- b) den Einzelmitgliedern

Eine HV findet mindestens alle 2 Jahre statt, auf Antrag des Vorstandes, oder wenn 1/5 der Mitglieder schriftlich die Einberufung verlangt.

Art. 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, davon je 1 Vertreter der Kirchgemeinde, der politischen Gemeinde und der Schulen, sowie der Leiterin der Bibliothek, letztere ohne Stimm- und Wahlrecht.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre mit Wiederwählbarkeit.

Immer wenn eine HV stattfindet, kann der Vorstand bestätigt oder in seiner Zusammensetzung durch Beschluss der HV neu bestellt werden.

Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er ist beschlussfähig, wenn das absolute Mehr seines Mitgliederbestandes anwesend ist.

Art. 8

Revisionsstelle

Die Revisoren werden von der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar. Die Revisionsstelle besteht aus 2 Revisoren, die nicht Vereinsmitglieder zu sein brauchen. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes

oder Angestellte des Vereins sein.

Art. 9

<u>Jahresrechnung</u>

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember. Die Rechnung wird durch zwei Revisoren kontrolliert und durch die HV genehmigt.

Art. 10

Aufgaben der HV

Der HV obliegen folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung der Jahresrechnungen
- b) Bestätigung bzw. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- c) Festsetzung der Jahresbeiträge
- d) Änderung der Statuten
- e) Auflösung des Vereins

Art. 11

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand steht die Behandlung folgender Geschäfte zu:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes
- b) Vollziehung der Beschlüsse der HV
- c) Vertretung der Bibliothek nach aussen
- d) Einberufung der HV und Festlegen der Traktanden
- e) Leitung der Bibliotheksgeschäfte
- f) Aufnahme von Mitgliedern

Art. 12

Zeichnung

Präsident/in oder Vizepräsident/in führen zusammen mit dem/der Sekretär/in Kollektivunterschrift zu zweien.

Art. 13

Auflösung

Über die Auflösung des Vereins sowie über die Zuweisung der Aktiven und des Inventars beschliesst die HV mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 14

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung vom 28.Oktober 1987 in Kraft.

Sie wurden an der HV vom 5. Februar 2002, 18. März 2010, 28. April 2014 angepasst und anschliessend von den Anwesenden genehmigt.

Reichenbach, Mai 2014

Die Präsidentin Die Sekretärin

sig. Christine Bhend sig. Annelise von Känel